

Stellungnahme im Verfahren der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans  
Nr. 59 „Bergkamp III“

1	Einleitung .....	2
2	Verstoß gegen § 1 BauGB „Schonender Umgang mit Grund und Boden“.....	3
2.1	Begründungsanforderungen bei Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.....	3
2.2	Mangelhafte Begründungen im Bauleitverfahren „Bergkamp III“.....	5
2.2.1	Fehlende Analyse der Alters- und Bevölkerungsentwicklung.....	6
2.2.2	Fehleinschätzung der Wanderungsbewegungen.....	8
2.2.3	Fehlende Wohnungsbedarfsprognose.....	11
3	Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung.....	13
4	Verschlechterung der Lebensqualität durch Umwelteinwirkungen.....	15
4.1	Missachtung der Nachhaltigkeitsstrategie.....	16
4.2	Steigerung der Klimabelastungen.....	17
4.3	Verstetigung der Lärmbelästigung.....	18
4.4	Erhöhung des Verkehrsaufkommens.....	19
4.5	Beeinträchtigung der Wasserqualität.....	20
4.6	Gefährdung der Artenvielfalt.....	21
5	Schlussfolgerungen.....	22
6	Quellenangaben.....	24

## 1. Einleitung

Vor dem Hintergrund einer insgesamt rückläufigen Bevölkerung erfolgt ein stärker werdender, aber wenig sinnvoller Wettbewerb der Kommunen um zuwandernde Einwohner. Insbesondere in ländlichen Regionen wird versucht, durch die Ausweisung preiswerten Baulands Bewohner aus der umliegenden Region anzulocken und somit ein Stück weit Bevölkerungspolitik zu betreiben.

Da die Grundgesamtheit der mobilen wanderungswilligen Menschen durch den demographischen Wandel immer geringer wird, führt dieser Wettbewerb zwischen den Kommunen zu einer enormen Fehlentwicklung. Das Wachstum einer Gemeinde erfolgt zulasten anderer Gemeinden in der Region.

Vor allem in kleinen Ortsteilen geht mit der Ausweisung immer neuen Baulands ein großes Siedlungsflächenwachstum einher, da in ländlichen Gemeinden überwiegend flächenintensive Einfamilienhäuser errichtet werden. Diese Entwicklung stellt eine erhebliche raumordnerische Fehlsteuerung dar. Sie verschärft die Problematik sinkender Siedlungsdichten, führt zu einer zunehmend ineffizienten Infrastruktur und erhöht das Kfz-Verkehrsaufkommen, da sich die Pendlerströme zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weiter vergrößern.

Mit dem vom Rat der Gemeinde Everswinkel gefasste Beschluss, eine 6,2 Hektar große Siedlungsfläche am Ortsrand für die Bebauung auszuweisen, soll die seit Jahren betriebene „Kirchturmpolitik“ fortgesetzt werden, um durch das „Anlocken“ insbesondere von jungen Familien aus den Umlandgemeinden, den Folgen der demografischen Entwicklung zu begegnen.<sup>1</sup>

In dem etwa 1.000 Meter vom Ortskern entfernt gelegenen Baugebiet „Bergkamp III“ sollen vor allem Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser ausgewiesen werden, mit denen eine „Sogwirkung“ erzeugt und insbesondere Zuwanderungen aus Hamm und Münster generiert werden sollen..<sup>2</sup>

Durch die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ wird der Fehlentwicklung im Hinblick auf die Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme weiter Vorschub geleistet. Zugleich werden die propagierten Maßnahmen sowohl zum Klima- als auch zum Umwelt- und Naturschutz konterkariert. Die Lebensqualität der vor Ort lebenden Menschen wird durch die Realisierung des Baugebietes verschlechtert, für heute und für morgen:

- ein stark ansteigendes Verkehrsaufkommen erhöht den Lärmpegel<sup>3</sup>,
- durch Bodenversiegelungen wird die Grundwasserneubildungsrate verringert und die Trinkwassergewinnung beeinflusst<sup>4</sup>,
- die Bebauung der bisherigen Freiflächen führt zu thermischen Belastungen des Klimas<sup>5</sup>,

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Zum Begriff „Kirchturmpolitik“ siehe insbesondere Wolk, Alfred.

Im Internet: <https://alfred-wolk.de/lexikon/kirchturmdenken/>

<sup>2</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf, Januar 2020, Seite 4.

<sup>3</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ und zur 36. Flächennutzungsplan-Änderung, Dezember 2019, Seite 23.

<sup>4</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, a.a.O., Seite 22.

<sup>5</sup> Ebenda, Seite 22.

- durch die Wohnbebauung geht der bisherige Lebensraum geschützter Vogelarten<sup>6</sup> und auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere stehender Fledermausarten verloren.<sup>7</sup>

Vordringliche Aufgabe des Bürgermeisters und der Kommunalpolitiker ist es, durch zielorientierte Bemühungen die Wohn- und Lebensqualität der in der Gemeinde lebenden Bürger zu erhalten bzw. zu verbessern. Im Umkehrschluss sind somit alle Entscheidungen zu unterlassen, durch deren Folge die Lebensqualität der Menschen in der Gemeinde Everswinkel verschlechtert wird.

Die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“, das insbesondere der Zielsetzung dient, den Zuzug aus den Nachbarkommunen zu erhöhen, stellt nichts anderes dar, als ein Handlungsprogramm zur Maximierung der Umwelterstörung auf kommunaler Ebene mit vielfältigen Nachteilen für die Everswinkeler Bürger.

## **2. Verstoß gegen § 1 BauGB „Schonender Umgang mit Grund und Boden“**

Bauleitpläne sollen eine auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten.<sup>8</sup> Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.<sup>9</sup>

Mit Grund und Boden soll daher sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.<sup>10</sup>

Die mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2013 in § 1 a BauGB explizit zum Ausdruck gebrachte Forderung, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, verdeutlicht, dass die wesentlichen Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen, um eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion durch Flächenneuanspruchnahme zu vermeiden und stattdessen die Attraktivität und Lebensqualität in den Innenstädten, Ortskernen und Bestandsgebieten zu stärken.<sup>11</sup>

### **2.1 Begründungsanforderungen bei Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Damit die Gemeinden der Forderung des Gesetzgebers mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen möglichst gerecht werden und das Ziel der nationalen Nachhaltigkeits-

<sup>6</sup> Gemeinde Everswinkel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (ASP) zum Bebauungsplan 59 „Bergkamp III“ der Gemeinde Everswinkel, Oktober 2019, Seite 36.

<sup>7</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht ..., a.a.O., Seite 15.

<sup>8</sup> Baugesetzbuch, § 1 Abs. 5 Satz 1.

<sup>9</sup> Baugesetzbuch, § 1 Abs. 5 Satz 2.

<sup>10</sup> Baugesetzbuch, § 1 a Abs. 2.

<sup>11</sup> Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), Seite 4.

strategie (Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 30 Hektar pro Tag) näher rückt, wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches die Pflicht zur Begründung der Bauleitpläne um eine besondere Begründungsanforderung bei Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ergänzt.<sup>12</sup>

Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme nachvollziehbar und gegebenenfalls gerichtlich überprüfbar zu machen. Die Begründung muss hinreichend substantiiert und schlüssig sein.<sup>13</sup>

Zu den Begründungsanforderungen zählt insbesondere der Nachweis, weshalb Innenentwicklungspotenziale nicht genutzt werden können. In der Begründung ist auch darzustellen, inwieweit sich die Gemeinde bemüht hat, Hinderungsgründe für deren Nutzung zur Erreichung des Planungsziels auszuräumen.<sup>14</sup>

Zur Nachvollziehbarkeit der Begründung dient ferner eine plausible Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und der sich ergebenden Flächenbedarfe bezogen auf den Planungshorizont des Bauleitplans. In diesen Darstellungen sind die bisherigen Entwicklungen zu berücksichtigen sowie Aussagen darüber zu machen, ob und aus welchen Gründen mit Veränderungen zu rechnen ist.<sup>15</sup>

Neben den Zielen und Zwecken sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB auch die Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen.<sup>16</sup> Insbesondere durch die Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich ergeben sich erhebliche kommunalwirtschaftliche Folgen, die bei der Abwägung einzubeziehen sind.<sup>17</sup> Zusätzlich zu den reinen Erschließungskosten, die von den privaten Eigentümern und Nutznießern nur zum Teil getragen werden, verursachen Baugebiete erhebliche langfristige Folgekosten für die öffentliche Hand, wie etwa den Unterhalt von Straßen und öffentlichen Räumen, sowie die Errichtung zusätzlicher kommunaler Einrichtungen.<sup>18</sup>

Die sich aus dem Baugesetzbuch ergebenden Begründungspflichten sollen als zwingende Verfahrensvorschrift sicherstellen, dass städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die Grundlagen der Abwägung dargestellt werden, um eine effektive Rechtskontrolle des Plans zu ermöglichen. Fehlende Begründungen bzw. ein lediglich formelhafter Begründungstext, der nicht durch einen Rückgriff auf die zugrundeliegenden Materialien belegt werden kann, führen zur Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplans.<sup>19</sup>

---

<sup>12</sup> BauGB § 1 a Absatz 2 Satz 4

<sup>13</sup> Muster-Einführungserlass, ebenda, S. 6

<sup>14</sup> Muster-Einführungserlass, ebenda, S. 7.

<sup>15</sup> Muster-Einführungserlass, ebenda, S. 7.

<sup>16</sup> BauGB § 2 a.

<sup>17</sup> Elgandy, Hany u. a. (Hrsg.): Siedlungsflächenmanagement - Bausteine einer systematischen Herangehensweise, in: Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band 12, Hannover 2015, Seite 102.

<sup>18</sup> Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Grundsatzprogramm zum Planen und Bauen in Deutschland, 1. Auflage 1/2020, Seite 14.  
Im Internet:<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/200130-grundsatzprogramm-nachhaltige-siedlungsentwicklung.pdf>

<sup>19</sup> Hoppenberg/de Witt: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Randnummer 238.

## 2.2 Mangelhafte Begründungen im Bauleitverfahren „Bergkamp III“

Den Begründungsanforderungen des Baugesetzbuchs genügen die Darstellungen der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der Bauleitplanung „Bergkamp III“ nicht.

So werden z. B. keinerlei Aussagen zu den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kommunalhaushalt gemacht. Ebenso fehlen Angaben über den zeitlichen Planungshorizont des Bauleitplans. Ausführungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung sind lediglich pauschal formuliert und Hinweise auf einen konkreten Wohnraumbedarf werden nur formelhaft gegeben:

*Die Gemeinde Everswinkel verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ das Ziel, der hohen Nachfrage nach Wohnraum und nach Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden. Gründe für die derzeit sogar noch weiter steigende Nachfrage werden in der sehr hohen Attraktivität insbesondere des Raums Münster, aber auch Hamm und in der hervorragenden Lage der Gemeinde Everswinkel zwischen diesen Oberzentren, in weiteren Zuzügen in diese Region und in den sinkenden Haushaltsgrößen bei gleichzeitig steigendem Flächenbedarf je Einwohner gesehen.*<sup>20</sup>

*Die Gemeinde Everswinkel kann die Nachfrage nicht durch Mobilisierung von Baulücken und Restflächen decken.*<sup>21</sup>

Seriöse Berechnungen, aus denen sich die Höhe und die Art des zukünftigen Wohnraumbedarfs in Everswinkel ergeben, wurden bisher weder den Mitgliedern des Gemeinderates, noch den interessierten Bürgern zugänglich gemacht. Nach eigenen Angaben hat die Gemeindeverwaltung den aktuellen Wohnraumbedarf aus den Anfragen von Bauwilligen abgeleitet:

*Derzeit liegen der Gemeinde bereits über 300 Anfragen von Bauwilligen in Everswinkel vor. Im Vergleich zum Vorentwurfsstand hat sich die Zahl demnach um rund 100 erhöht.*<sup>22</sup>

Mit dieser populistischen Hilfskonstruktion will die Verwaltung der Gemeinde Everswinkel, ganz offensichtlich verschleiern, dass Wohnungsbedarfsermittlungen, die basierend auf realistischen Annahmen der Bevölkerungsentwicklung und Veränderungen der Altersstruktur den künftigen Wohnraumbedarf berechnen, nicht vorliegen.

Allein der Hinweis, „im Vergleich zum Vorentwurfsstand hat sich die Zahl demnach um rund 100 erhöht“, verdeutlicht die zweifelhafte Begründung der zwingenden Erforderlichkeit zur Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsfläche. Eine sprunghafte Erhöhung innerhalb eines kurzen Zeitraums bestätigt die mangelnde Seriosität der Planung. Ausweisung von Bauland erfolgt quasi auf „Zuruf“ statt auf objektiv erfolgten Berechnungen.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde immer wieder erhebliche Anstrengungen unternommen, um Menschen, die in der Region bauen wollen, auf die Möglichkeit in Everswinkel Bau-

<sup>20</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 9.

<sup>21</sup> Ebenda, Seite 9.

<sup>22</sup> Ebenda, Seite 4.

land zu erwerben, aufmerksam zu machen.<sup>23</sup> Die vom Bürgermeister als Erfolg gefeierte Werbekampagne bedeutet nichts anderes als die Fortsetzung des Ausverkaufs der Natur durch die Fortführung einer längst überholten Kirchturmpolitik.<sup>24</sup>

Statt sich endlich ernsthaft mit den Folgen des demografischen Wandels auseinanderzusetzen und die Frage zu beantworten, wie wir morgen in Everswinkel leben wollen, wenn die Bevölkerung schrumpft und zunehmend altert, klammern sich Verwaltung und Kommunalpolitiker nach wie vor an das Erfolgsrezept vergangener Zeiten: Durch die Erschließung immer neuer Baugebiete am Ortsrand soll mit Beton eine vermeintlich gute Zukunft gebaut werden.

Voraussetzung für eine den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und den Bedürfnissen der Everswinkeler Bevölkerung gerecht werdende Wohnungsbaupolitik ist zumindest eine fundierte Analyse wichtiger Faktoren:

- Wie hat sich die Bevölkerung in den letzten Jahren in Everswinkel entwickelt und welche Folgerungen ergeben sich daraus für die Zukunft?
- Wie hat sich die Altersstruktur der Bevölkerung verändert und wie stellt sie sich in den nächsten Jahren dar?
- Welcher Trend ist im Hinblick auf die zukünftigen Haushaltsstrukturen in Everswinkel erkennbar und welche Folgen ergeben sich daraus für den Bedarf in den unterschiedlichen Wohnungsmarktsegmenten?
- Wie hat sich das Wanderungsverhalten (Zu- und Fortzüge) in den letzten Jahren verändert und welche Schlüsse lassen sich für die Zukunft daraus ziehen?
- Welches Wohnungspotenzial steht in Everswinkel zur Verfügung?
- Wie viele Bestandsimmobilien kommen durch den verstärkt einsetzenden Generationenwechsel an den Markt?

Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist nicht nur unabdingbare Voraussetzung, um die Everswinkeler Bevölkerung zukünftig bedarfsgerecht mit Wohnraum zu versorgen. Die Zusammenstellung und Analyse des notwendigen Zahlenmaterials ist auch zur Erfüllung der Bedarfsanforderungen nach dem BauGB in den Abwägungsprozess einzustellen, um die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Siedlungsflächen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bergkamp III“ hinreichend zu begründen.

### **2.2.1 Fehlende Analyse der Alters- und Bevölkerungsentwicklung**

Die Nachfrage nach Wohnraum wird vor allem durch die Entwicklung der Bevölkerung und der sich verändernden Altersstruktur bestimmt.

---

<sup>23</sup> Vgl. Wolk, Alfred: Teure Werbekampagne. Das Buhlen um Grundstücks Käufer, August 2018.

Im Internet: <https://alfred-wolk.de/teure-werbekampagne-das-buhlen-um-grundstueckskaeufer/>

<sup>24</sup> Vgl. ebenda.

Bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung ist festzuhalten, dass die Zahl der Einwohner von 2004 bis 2019<sup>25</sup> von 9.583<sup>26</sup> auf 9.765<sup>27</sup> gestiegen ist, eine Veränderung innerhalb von 15 Jahren um lediglich + 182 Personen.

Ohne die Zuweisung von Flüchtlingen wäre jedoch bereits in den vergangenen 15 Jahren in Everswinkel ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen gewesen. Allein im Jahr 2015 wurden der Gemeinde Everswinkel 224 Flüchtlinge zugewiesen.<sup>28</sup>

### **Zahl der Sterbefälle höher als die Zahl der Geburten**

Für die zukünftige Entwicklung hat das Statistische Landesamt eine Bevölkerungsvorausberechnung für den Zeitraum von 2018 bis 2040 vorgelegt.<sup>29</sup> Die Vorausberechnung zeigt, dass Everswinkel – ebenso wie viele andere Kommunen des Münsterlandes – der Demografiefalle nicht mehr entkommen kann: Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist in dem Betrachtungszeitraum rückläufig und die Alterung der Bevölkerung setzt sich mit zunehmender Dynamik fort.

„Der demografische Wandel wird auch bei uns in Everswinkel stattfinden, ob wir das wollen oder nicht“, stellte der Bürgermeister bereits im Jahr 2005 fest und wies zugleich darauf hin, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung unbestritten rückläufig sei.<sup>30</sup> Die aktuell vom Statistischen Landesamt vorgelegten Zahlen belegen, dass dieser seit langem erkennbare Trend in Zukunft an Dynamik gewinnen wird. Während die Zahl der Geburten weiter zurückgeht, nimmt die Anzahl der Sterbefälle kontinuierlich zu. Der im Prognosezeitraum stetig wachsende Überschuss der Sterbefälle über die Geburten führt in Everswinkel bis zum Jahr 2040 zu einem Rückgang der natürlichen Bevölkerung um 212 Einwohner.<sup>31</sup>

Die Konsequenz aus den unterhalb des Bestandserhaltungsniveaus liegenden geringen Geburten ist eine in Zukunft immer geringere Anzahl an Kindern und Jugendlichen. Diese fehlen später ihrerseits als Eltern, was noch geringere Geburten zur Folge hat. Die Spirale setzt sich also fort. Die triviale Aussage, „dass jede Generation durch die Zahl ihrer Kinder die Größe ihrer Nachfolgegeneration bestimmt“, verdeutlicht, dass der natürliche Bevölkerungsrückgang für Jahrzehnte unumkehrbar ist, da die Nicht-Geborenen keine Kinder und diese keine Enkel zur Welt bringen können.<sup>32</sup> Der Prognosefehler dieser Aussage ist gleich Null.

### **Starker Anstieg der Altersgruppe ab 65**

Neben der Veränderung der Einwohnerzahl zeigen die Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose die Veränderung der Everswinkeler Bevölkerungsstruktur auf. Während sich

---

<sup>25</sup> Anmerkung: Bevölkerungsstand jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

<sup>26</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): Kommunalprofil 2008.

<sup>27</sup> Artikel in der Tageszeitung die Glocke vom 18.01.2020: Minimaler Zuwachs um fünf Personen.

<sup>28</sup> Mitteilung der Gemeinde Everswinkel vom 08. Februar 2016: Durch Flüchtlingszuweisungen leicht gestiegene Einwohnerzahlen.

<sup>29</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060, Juli 2019.

<sup>30</sup> Artikel in den Westfälischen Nachrichten vom 20. Dezember 2005: Chancen erkennen und nutzen.

<sup>31</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Modellrechnung zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Everswinkel von 2018 bis 2040 (Analysevariante).

<sup>32</sup> Birg, Herwig: Die alternde Republik und das Versagen der Politik. Eine demographische Prognose, 2014, Seite 141.

in allen Altersgruppen bis zum 64. Lebensjahr der zahlenmäßige Rückgang fortsetzt, ist in den Altersjahrgängen ab 65 ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen.

Tabelle 1<sup>33</sup>

Modellrechnung zur **natürlichen Bevölkerungsentwicklung** der Gemeinde Everswinkel von 2018 bis 2040

Jahr	Bevölkerung						
	insgesamt	davon im Alter von ... bis ... unter Jahren					
		0 bis 6	6 bis 25	25 bis 40	40 bis 65	65 bis 80	80+
2018	9.691	535	1.961	1.575	3.664	1.430	526
2040	9.479	456	1.578	1.459	2.621	2020	1.345
	-212	-79	-383	-116	-1.043	+590	+819
		-1.621				+1.409	

Einem Rückgang um 1.621 Einwohner bei den Jahrgängen bis zum Alter von 64 steht ein Zugang von 1.409 in der Altersgruppe ab 65 Jahren gegenüber. Die stärkste Zuwachsrate erfährt die Gruppe der über 80-Jährigen, die sich bis zum Prognoseende 2040 von 526 auf dann 1.345 Hochbetagte vergrößern wird.

Der kontinuierliche Bevölkerungsrückgang innerhalb der jüngeren Alterskohorten bei gleichzeitig stetigem Anstieg des Bevölkerungsanteils im höheren Alter führt zu einer unübersehbaren demografischen Überalterung der Everswinkeler Bevölkerung.

Die gravierenden altersstrukturellen Veränderungen wirken sich zwangsläufig auf die Nachfrage nach altersspezifischen Leistungen aus. Neben einer veränderten Inanspruchnahme der kommunalen Infrastruktur (z. B. Kindergärten, Schulen), ergeben sich insbesondere quantitative und qualitative Nachfrageveränderungen am Wohnungsmarkt.

Stark betroffen von einer sinkenden Nachfrage werden in der Zukunft vor allem die Einfamilienhausgebiete im Grünen sein, da sich die in der Familienbildungsphase befindliche Bevölkerungskohorte (24 bis unter 45 Jahre) weiter rückläufig entwickelt. Gleichzeitig steigt der Bedarf an kleinen, altengerechten Wohnungen.

## 2.2.2 Fehleinschätzung der Wanderungsbewegungen

Die demographischen Vorausberechnungen sind im Hinblick auf die Entwicklung von Geburten und Sterbefällen aufgrund der in der Regel über einen längeren Zeitraum unveränderlichen Fertilitäts- und Mortalitätsraten Prognosen, die als eine Geschichtsschreibung ex ante bezeichnet werden können.<sup>34</sup>

Neben den relativ sicher vorhersehbaren Geburten und Sterbefällen beeinflussen auch Zu- und Fortzüge die künftige Bevölkerungsentwicklung einer Kommune. Ziel einer Bevölkerungsprognose, die als Grundlage für nachhaltige Entscheidungen herangezogen werden kann, soll-

<sup>33</sup> Anmerkung: Die vollständige Modellrechnung ist im Internet abrufbar unter: [https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2020/01/Analysevariante-Bev%  
c3%b6lkerungsentwicklung-Everswinkel.pdf](https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2020/01/Analysevariante-Bev%c3%b6lkerungsentwicklung-Everswinkel.pdf)

<sup>34</sup> Birg, Herwig, a.a.O., Seite 109.

te es daher sein, fundierte Erklärungen für Veränderungen künftiger Wanderungsbewegungen zu finden.

Im Vergleich zu natürlichen Bevölkerungsveränderungen (Geburten und Sterbefälle) unterliegen Wanderungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge) im Zeitverlauf erfahrungsgemäß stärkeren Schwankungen und erweisen sich somit vielfach als Unsicherheitsfaktor bei Berechnungen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung.

Nur durch eine detaillierte Analyse der Wanderungsdaten der Vergangenheit durch Vergleich von altersspezifischen Fortzugs- und Zuzugsraten für unterschiedliche Zeiträume, können mögliche Verhaltenseffekte erkannt und gegebenenfalls für die Zukunft fortgeschrieben werden.<sup>35</sup>

### **Veränderte Wanderungsbewegungen**

So wurde in einer im Auftrag der Gemeinde Everswinkel durchgeführten Untersuchung festgestellt, dass „der Einbruch bei den Zuzügen aus Münster nach Everswinkel, der die Wanderungsbilanzen in der jüngeren Vergangenheit geprägt hat, fast ausschließlich auf Verhaltenseffekte zurückzuführen ist“.<sup>36</sup> Anhand zahlreicher Argumente wird verdeutlicht, dass die konstatierten Verhaltenseffekte, die im Laufe der 2000er-Jahre zu einem starken Rückgang der Zuzüge aus dem Oberzentrum Münster geführt haben, als längerfristig wirksam anzusehen sind.<sup>37</sup>

### **Fiktive Wanderungsgewinne**

In der aktuell vom Statistischen Landesamt als „Basisvariante“ vorgelegten Prognose, in der auch Aussagen über mögliche künftige Fort- und Zuzüge gemacht werden, wurde auf die detaillierte Analyse der Wanderungsbeziehungen zwischen Everswinkel und den Umlandgemeinden verzichtet. Ausdrücklich wird in den Anmerkungen zur „Modellrechnung 2018 bis 2040“ darauf hingewiesen, „dass die angewandte Berechnungsmethode ... die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung nicht adäquat abbildet“.<sup>38</sup> Insbesondere in Gemeinden, denen im Referenzzeitraum 2012 bis 2017 Schutzsuchende zugewiesen wurden und in denen infolgedessen schwankende Zu- und Fortzugszahlen zu verzeichnen waren, sind die prognostizierten Bevölkerungszahlen „mit einer höheren Unsicherheit behaftet.“<sup>39</sup>

Die vom Statistischen Landesamt verwendete Berechnungsmethode zur Fortschreibung der Wanderungsbewegungen prognostiziert für die Gemeinde Everswinkel bis zum Jahr 2040 Wanderungsgewinne. Allerdings kommt dieses Ergebnis nur unter der Voraussetzung zu Stande, dass die im Referenzzeitraum 2012 bis 2017 in Everswinkel vorgefundenen Bedingungen bis zum Ende des Prognosezeitraums Gültigkeit behalten.

---

<sup>35</sup> Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung: Entwicklungstrends und -perspektiven im suburbanen Raum. Eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel, 2013, Seite 32.

<sup>36</sup> Ebenda, Seite 26.

<sup>37</sup> Ebenda, Seite 26 ff.

<sup>38</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Erläuterungen zur „Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040, Seite 2.

<sup>39</sup> Ebenda.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in der Gemeinde Everswinkel im Hinblick auf die Wanderungsbewegungen im Referenzzeitraum, ist das Eintreten der den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen jedoch so gut wie unwahrscheinlich. De facto handelt es sich bei den vorgelegten Prognoseergebnissen um fiktive Werte, die als Grundlage für fundierte politische Entscheidungen wohl kaum geeignet sind.

Selbst beim Eintreffen der auf eher unwahrscheinlichen Annahmen basierenden prognostizierten Wanderungsgewinne, verharrt die Gemeinde Everswinkel weiterhin in der „Teufelsspirale“ der demografischen Instabilität: Die Bevölkerungsrückgänge bei den jüngeren Altersjahrgängen würden lediglich abgemildert, aber gleichzeitig würde der Anstieg des älteren Bevölkerungsanteils forciert.

Tabelle 2<sup>40</sup>

Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Everswinkel von 2018 bis 2040 unter **Berücksichtigung von Zuzügen und Fortzügen**

Jahr	Bevölkerung						
	insgesamt	davon im Alter von ... bis ... unter Jahren					
		0 bis 6	6 bis 25	25 bis 40	40 bis 65	65 bis 80	80+
2018	9.691	535	1.961	1.575	3.664	1.430	526
2040	10.993	443	1.942	1.359	3.599	2.155	1.495
	+1.302	-92	-19	-216	-65	+725	+969
		-392				+1.694	

Dem Rückgang in Höhe von 392 bei den unter 65-Jährigen stünde dann ein Zuwachs von 1.694 in der Altersgruppe ab 65 Jahren im gleichen Zeitraum gegenüber. Der zu verzeichnende absolute Bevölkerungszuwachs würde zu Lasten einer noch stärkeren „Durchalterung“ der Kommune gehen.

### **Wanderungssaldo unter Nachbarkommunen gleich Null**

Die vorstehend beschriebenen demografischen Veränderungen der Gemeinde Everswinkel treffen in modifizierter Form auf nahezu alle Kommunen in den Landkreisen des Münsterlandes zu. Das von vielen Bürgermeistern und Kommunalpolitikern in der Vergangenheit favorisierte „Anlocken“ von jungen Familien aus den Nachbarkommunen erweist sich daher als ungeeignetes Mittel, dem demografischen Wandel zu begegnen. Jeder Zuwanderung steht eine Abwanderung in der Herkunftskommune gegenüber. Die Summe aller Zuwanderungen ist folglich gleich der Summe aller Abwanderungen und damit ist die Summe aller Binnenwanderungssalden innerhalb des Münsterlandes gleich Null.

### **Trügerische Hoffnung auf Zuwanderungen aus Hamm und Münster**

Die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ wird unter anderem mit unterstellten Zuzügen aus Hamm und Münster gerechtfertigt. Als Grund für diese Annahme wird die hervorragende Lage der Gemeinde Everswinkel zwischen diesen beiden Städten genannt.<sup>41</sup>

<sup>40</sup> Anmerkung: Die vollständige Modellrechnung ist im Internet abrufbar unter:  
<https://alfred-wolk.de/wp-content/uploads/2019/12/Basisvariante-Bev%20c3%b6lkerungsentwicklung-Everswinkel.pdf>

Hinweise, weshalb der Wohnungsbedarf in der ca. 30 Kilometer Entfernung liegenden Stadt Hamm auf einer zum Teil im regionalplanerischen Freiraum liegenden Fläche der Gemeinde Everswinkel befriedigt werden soll, finden sich in der Begründung zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 59 „Bergkamp III“ nicht. Die Stadt Hamm bezeichnet den örtlichen Wohnungsmarkt als entspannt und ist selbst in der Lage ihren Bürgern bei Bedarf Baugrundstücke zu Verfügung zu stellen.<sup>42</sup> Die Wanderungsverflechtungen zwischen Hamm und Everswinkel tendierten in den vergangenen Jahren gegen Null, d. h. es gab so gut wie keine Zu- und Fortzüge zwischen den beiden Kommunen.<sup>43</sup>

Auch die Stadt Münster ist vor dem Hintergrund eines eigenen umfassenden Baulandprogramms nicht auf die „Hilfestellung“ der Gemeinde Everswinkel angewiesen. 1.749 im Jahr 2019 fertigstellte und weitere 3.516 bereits genehmigte und zum Großteil im Bau befindliche Wohnungen sorgen zeitnah für eine Entlastung des Münsterschen Wohnungsmarktes.<sup>44</sup> Auch die Ausweisung eines Baugebiets im Osten des Stadtteils Wolbeck in unmittelbarer Nähe zur Everswinkeler Gemeindegrenze, in dem etwa 150 Einfamilienhäuser und 150 Mehrfamilien-Wohneinheiten entstehen sollen<sup>45</sup>, dürfte mit dazu beitragen, dass Bauwillige keine Notwendigkeit sehen, ins Umland abzuwandern.

Vor dem Hintergrund der Wanderungsverluste aus dem ländlichen Bereich in die Großstädte, der seit 2005 auch zu einem Rückgang der Zuwanderung nach Everswinkel und einem erhöhten Fortzug Everswinkeler Bürger geführt hat, ist ein kausaler Zusammenhang für die Notwendigkeit einer Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ in Everswinkel nicht erkennbar.

Im Rahmen eines Bauleitverfahrens stellt die Ignoranz von Anzeichen eines den Bedarf ausschließenden gesellschaftlichen Wandels oder eines Rückgangs des Bedarfs eine Fehleinschätzung dar<sup>46</sup>, die im Ergebnis zu einem abwägungsfehlerhaften Plan führt.<sup>47</sup>

### **2.2.3 Fehlende Wohnungsbedarfsprognose**

*„Der Bedarf an Wohnbauflächen kann zurzeit im Ortsteil Everswinkel nicht gedeckt werden.“* lautet die lapidare Feststellung in der Begründung zum Bebauungsplan „Bergkamp III“.

Die hier gemachte Behauptung, es sei an Mangel an Wohnbauflächen vorhanden, setzt einen Abgleich des aktuell vorhandenen Wohnraums mit dem im Planungszeitraum voraussichtlich notwendigen Wohnraum voraus. Der sich bis zum Ende der Planungszeitraums ergebende Wohnungsbedarf ist mit Hilfe einer Wohnungsbedarfsanalyse insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Veränderung der Altersstruktur und des veränderten Wanderungsverhaltens zu ermitteln.

---

<sup>41</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 9.

<sup>42</sup> Stadt Hamm: Handlungskonzept Wohnen und Pflege 2025, Seite 65.

<sup>43</sup> Stadt Hamm: Bevölkerungsbericht 2017, Seite 34.

<sup>44</sup> Stadt Münster, Presse- und Informationsamt: Rekordwert beim Bauüberhang, Pressemitteilung vom 29. Januar 2020.

<sup>45</sup> Artikel in den Westfälischen Nachrichten vom 08. August 2019: Stadt kauft acht Hektar Bauland. Geplantes Baugebiet „Südlich Berdel“.

<sup>46</sup> Jochum, Georg Nikolaus: Amtshaftung bei Abwägungs- und Prognosefehlern in der Bauleitplanung, Münster 1994, Seite 143.

<sup>47</sup> Ebenda, Seite 131.

Die Gemeinde hat anhand von Fakten, über die sie verfügt, Aussagen über den zukünftigen Bedarf zu machen. Dabei darf die voraussichtliche Entwicklung von der Kommune nicht einfach nur „gegriffen“ oder geschätzt werden. Der Planungsträger muss sich vielmehr geeignetes Informationsmaterial beschaffen und die ihm zugänglichen Quellen mit dem ihm zumutbaren Aufwand ausschöpfen.<sup>48</sup>

Die Betrachtung der Wohnungsentwicklung der letzten Jahre in Everswinkel lässt rasch erkennen, weshalb die Verwaltung und die Mehrheit der Kommunalpolitiker bisher nicht bereit waren, eine valide Wohnungsbedarfsanalyse erstellen zu lassen: Von einer allseits beklagten Wohnungsnot kann in Anbetracht der von IT.NRW veröffentlichten Daten zum aktuellen Wohnungsbestand wahrlich keine Rede sein.

Allein vom 31.12.2010 bis zum 31.12.2018 stieg der Wohnungsbestand in Everswinkel um 9,5%. Das ist die höchste Steigerungsrate in diesem Zeitraum im Vergleich mit den übrigen zwölf Kommunen des Kreises Warendorf.<sup>49</sup>

Ende 2018 gab es in Everswinkel insgesamt **4.349 Wohnungen** mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 115,3 Quadratmeter.<sup>50</sup>

Zum 31.12.2004 verzeichnet die Statistik in Everswinkel lediglich 3.503 Wohnungen<sup>51</sup>. Von 2004 bis 2018, also **innerhalb von 14 Jahren ist der Wohnungsbestand somit um 846 Einheiten angestiegen**, was einer Veränderung von plus 24,1 Prozent entspricht. Die durchschnittliche Wohnungsgröße hat sich in dieser Zeit von 40,77 Quadratmeter um 11,23 Quadratmeter erhöht. Jedem Everswinkeler Einwohner stehen jetzt im Durchschnitt 52 Quadratmeter Wohnraum zur Verfügung.<sup>52</sup>

Innerhalb weniger Jahre hat sich in Everswinkel die Anzahl der Wohnungen drastisch erhöht, während sich die Bevölkerung aber nur geringfügig verändert hat.<sup>53</sup> Für eine in den vergangenen Jahren auf einem nahezu konstanten Niveau verharrender und in den nächsten Jahren schrumpfender Bevölkerung steht eine stetig steigende Zahl an Wohnungen zur Verfügung.

Aufgrund des bereits heute hohen Anteils älterer Bewohner wird sich in Everswinkel in absehbarer Zeit ein Generationen- und Besitzerwechsel in Einfamilienhausbeständen abzeichnen. Dadurch werden in erheblichem Umfang Bestandsimmobilien an den Markt kommen und die Zahl der verfügbaren Wohnungen wird weiter stark erhöht.

Es ist bereits heute erkennbar, dass mit dem Neubau von Einfamilienhäusern „auf der grünen Wiese“ am Ortsrand, wie es mit dem Baugebiet „Bergkamp III“ beabsichtigt ist, der Leerstand von morgen produziert wird.

---

<sup>48</sup> Bundesverwaltungsgericht: Beschluss vom 16.02.2001 – 4BN 55.00 –

<sup>49</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Wohnungsbestand am 31.12.2018 (Gemeindeergebnisse).  
Im Internet: <https://www.it.nrw/erstmal-mehr-als-neun-millionen-wohnungen-nrw-96690>

<sup>50</sup> Ebenda.

<sup>51</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Wohnungsbestand am 31.12.2004.

<sup>52</sup> Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Wohnungsbestand am 31.12.2018, ebenda.

<sup>53</sup> Anmerkung: Zur Bevölkerungsentwicklung siehe Kapitel 2.2.1

### 3. Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung

Im Artikel 28 des Grundgesetzes wird den Gemeinden die kommunale Selbstverwaltung zugestanden. Damit wird den Kommunen nicht nur das Recht, sondern im Sinne der Gemeinwohlorientierung und Daseinsfürsorge auch die Pflicht zugestanden, den Ort lebenswert zu gestalten.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung darf jede Gemeinde auch die Planungshoheit „in eigener Verantwortung“ ausüben. Dies ist jedoch keineswegs ein Freibrief für kurzsichtigen kommunalen Egoismus, sondern eine Aufforderung an die Gemeinden, sich ihrer Verantwortung auch für überörtliche, landesweite und globale Belange und für die nachfolgenden Generationen bewusst zu sein.

Die den Kommunen gewährte Planungshoheit ist nicht zu verwechseln mit einer absoluten Planungsfreiheit. Der Planungshoheit werden Grenzen gesetzt, wenn es um „überörtliche Interessen von höherem Gewicht“ geht.

Im Rahmen ihrer Bauleitplanung haben daher die Gemeinden gesetzliche Bestimmungen zu beachten, die Regelungen zur Wahrung der überörtlichen Interessen beinhalten. Derartige Regelungen finden sich z. B. in überörtlichen Raumordnungsplänen

Für die Gemeinde Everswinkel zu berücksichtigende Raumordnungspläne sind insbesondere der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und der Regionalplan Münsterland.

Sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Regionalplan sind „Ziele der Raumordnung“ für die im Geltungsbereich liegenden Kommunen verankert. Die Ziele haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen somit auch Gültigkeit für die Gemeinde Everswinkel.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine strikte Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB lässt keinen Raum für eine Abwägung und für eine Überwindung der verbindlichen Aussagen von Zielen der Raumordnung im Rahmen der planerischen Abwägung. Mit anderen Worten: Bürgermeister und Kommunalpolitiker können sich nicht durch einen Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

Als Ziel der Raumordnung ist im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen unter Nr. 2-3 formuliert:

1. *Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (**Siedlungsraum**) oder vorrangig Freiraumfunktionen (**Freiraum**) erfüllen oder erfüllen werden.*
2. *Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich **innerhalb** der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.<sup>54</sup>*

---

<sup>54</sup> Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Seite 10.  
Im Internet: [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_14-12-16.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf)

Gemäß der Erläuterung zu Ziel 2-3 sind unter „Siedlungsentwicklung“ im Sinne des Satz 2 insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten durch die kommunale Bauleitplanung zu verstehen.<sup>55</sup>

Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen. Der regionalplanerische Freiraum ist entsprechend seiner Begriffsbestimmung von der Siedlungsentwicklung „frei“ zu halten.

Für das Plangebiet „Bergkamp III“ sind im Regionalplan folgende Festlegungen maßgeblich:

1. Der nördliche Teil ist als Siedlungsbereich ausgewiesen.
2. Der südliche Teil ist als **Allgemeiner Freiraum** dargestellt.<sup>56</sup>

Obwohl der südliche Teil des Plangebiets entsprechend den Zielen der Raumordnung Freiraumfunktionen zu erfüllen hat, beabsichtigt die Gemeinde Everswinkel ihn entgegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitplanung den Zielen der Bauleitplanung anzupassen ist, mit in den Siedlungsbereich einzubeziehen.

Die Bezirksregierung Münster als „Hüterin des Regionalplans“ und zuständige Aufsichtsbehörde<sup>57</sup> sieht in der Einbeziehung der im regionalplanerischen Freiraum liegenden Fläche in den Siedlungsbereich keinerlei Probleme. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitverfahrens „Bergkamp III“ teilt sie der Gemeinde Everswinkel mit:

*Siedlungsentwicklung vollzieht sich gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW nur innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Der Planungsraum liegt jedoch nicht vollständig im "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB). Ein "Interpretationsspielraum" der regionalplanerischen Festlegung des ASB ist in diesem Bereich aber zulässig, da die zeichnerische Festlegung hier keinen genauen Grenzverlauf abbildet und der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegenstehen.*<sup>58</sup>

Zwar steht der Bezirksregierung bei der Beurteilung des Sachverhalts ein gewisser „Interpretationsspielraum“ zu, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ist jedoch eine detaillierte Einzelfallprüfung und eine vertiefte Begründung vorzunehmen. Eine vertiefte Begründung ist der von der Gemeinde Everswinkel veröffentlichten Stellungnahme allerdings nicht zu entnehmen.

Zu der von der Bezirksregierung in ihrer Stellungnahme angeführten zeichnerischen Unschärfe hat das OVG NRW in einem Urteil vom 17. Februar 2016 eine klare Aussage getroffen: Mit der bloßen Behauptung einer Unschärfe oder dem Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans lasse sich die fehlende Anpassung an das Ziel der Raumordnung nicht rechtfertigen.<sup>59</sup>

In diesem Sinne hat auch der siebte Senat des OVG NRW am 28. September 2016 entschieden. In dem Fall ging es um die Festsetzung eines Sondergebiets für ein Möbelhaus (für ein

<sup>55</sup> Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan, ebenda, Seite 12.

<sup>56</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 7.

<sup>57</sup> Anmerkung: Zum Versagen der Bezirksregierung als „Hüterin“ des Regionalplans siehe Wolk, Alfred: Bezirksregierung Münster. Im Internet: <https://alfred-wolk.de/lexikon/bezirksregierung-muenster/>

<sup>58</sup> Gemeinde Everswinkel: Vorlage 30/2019, Anlage 3, Seite, S. 25.

<sup>59</sup> Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 17. Februar 2016 – 10 D 42/09.NE.

Plangebiet von ca. 5 ha) und der Umwandlung eines Bereichs für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit einer Überschreitung um 2 ha.<sup>60</sup>

In einer Entscheidung des OVG NRW vom 05. Mai 2015 stellte das Gericht fest, dass „mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets im Anschluss an die geschlossene Ortslage, der Bebauungsplan die gebotene Anpassung an die Ziele der Raumordnung (...) verpasst. Die GEP-Wohnbauflächen im Rahmen der sogenannten Parzellenunschärfe des GEP(Anm.: Gebietsentwicklungsplans)(...) zu erweitern, kann - wenn die regionalplanwidrige Erweiterung bewusst und wider besseres Wissen geschieht - nur als Missachtung und Umgehung der einschlägigen planungsrechtlichen Vorschriften verstanden werden.“<sup>61</sup>

Im Bebauungsplanverfahren „Bergkamp III“ geschieht die regionalplanerische Erweiterung in Form der Einbeziehung des im südlichen Teil des Plangebietes liegenden „Allgemeinen Freifläche“ bewusst. Nach dem Verständnis des OVG NRW in dem vorgenannten Urteil stellt ein solches Vorgehen eine Missachtung der Ziele der Raumordnung dar.

In der Vergangenheit hatte die Gemeinde Everswinkel über Jahrzehnte mit Duldung der Bezirksregierung die Ziele der Raumordnung bei der Ausweisung von Baugebieten im Eigenentwicklungsortsteil Alverskirchen missachtet.

In einem Urteil vom 18. Oktober 2013 versuchten die Richter des OVG NRW dem Bürgermeister und den Kommunalpolitikern der Gemeinde Everswinkel die Sinnhaftigkeit der Bestimmungen des Regionalplans zu verdeutlichen und appellierten, in Zukunft die raumordnerischen Zielsetzungen zu beachten.<sup>62</sup>

*„Eine gegebenenfalls konkurrierende flächenmäßige Erweiterung ... mit dem vorrangigen Ziel, dem Trend des Bevölkerungsrückganges entgegenzuwirken, würde – zumindest in ihrer gedachten Häufung – die übergeordnete Regionalplanung, die mit der gewollten Siedlungskonzentration nicht zuletzt dem fortschreitenden Flächenverbrauch entgegentreten und dem Umweltgedanken Rechnung tragen will, zwangsläufig scheitern lassen“*

Trotz der eindeutigen Aussage des OVG, versucht die Gemeinde Everswinkel mit dem Bauleitverfahren „Bergkamp III“ erneut durch eine flächenmäßige Erweiterung im regionalplanerischen Freiraum dem Trend der Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken und ist dazu bereit, die Ziele der Raumordnung zu missachten und das Scheitern des Umweltgedankens in Kauf zu nehmen.

#### 4. Verschlechterung der Lebensqualität durch Umwelteinwirkungen

Der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Bergkamp III“ erstellte Umweltbericht verdeutlicht in alarmierender Weise die Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Klima. Entgegen der steten Bemühungen der Gemeinde Everswinkel, die im Umweltbe-

<sup>60</sup> Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 28. September 2016 – 7 D 89/14.NE.

<sup>61</sup> Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 05. Mai 2015 – 10 D 59/12.NE

<sup>62</sup> Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 18. Oktober 2013 – 10 D 4/11, Seite 21.

richt und den dazugehörigen Anlagen konstatierten Schäden zu relativieren, wird deutlich, in welchem erschreckendem Maße die Widerstandsfähigkeit der Natur, die ohnehin schon um ihr Überleben kämpft, weiter untergraben und die Lebensqualität der Bürger verschlechtert wird.

Vor dem Hintergrund des Ausmaßes der gravierenden Schäden, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans verursacht werden, ist die Stellungnahme eines Bürgers im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens als Anklage und als Appell an den Bürgermeister sowie die Kommunalpolitiker zu verstehen:

*„Jeder weiß: Lärm und Feinstaub sind gesundheitsschädlich, aber in Everswinkel scheint das die Gemeinde und den Bürgermeister nicht zu interessieren, obwohl dieses Thema bundesweit im Fokus steht.*

*Wir können uns eigentlich nicht vorstellen, dass es im Interesse der Politik der Gemeinde sein kann, dass lang ansässige Einwohner mit dem Gedanken spielen, Everswinkel wieder zu verlassen, da das Leben hier ... nicht mehr lebenswert ist.“<sup>63</sup>*

#### 4.1 Missachtung der Nachhaltigkeitsstrategie

Deutschland hat sich vorgenommen, schonender und sparsamer mit seinen natürlichen Ressourcen umzugehen. Dies betrifft auch den „Verbrauch“ von fruchtbaren und naturbelassenen Böden. Seit langem gehen diese durch neue Baugebiete und Gewerbeflächen sowie Straßen für Generationen verloren. In der Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung daher das Ziel formuliert, den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.<sup>64</sup> Der nach wie vor zu hohe Flächenverbrauch von aktuell rund 60 Hektar pro Tag zeigt, dass die bisherigen Bemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.<sup>65</sup>

Die Verfolgung des Leitbildes einer nachhaltigen Raumentwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB auch eine kommunale Aufgabe. Mit Nachhaltigkeit ist vor allem ein umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften gemeint, das nicht allein Wachstum anstrebt, sondern die Sicherung von Lebensqualität.

Dieser Aufgabe wird die Gemeinde Everswinkel mit ihrer an „Jedermann“ gerichteten angebotsorientierten, auf Ausweisung von überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern abgestellten Bauleitplanung „Bergkamp III“ nicht gerecht. *„Ich werde alles Mögliche tun, damit auch in Zukunft Alverskirchener, Everswinkeler, Telgter, Münsteraner – und wo sie auch herkommen – hier ihren Traum vom Eigenheim verwirklichen können,“<sup>66</sup>* verkündete der Bürgermeister und forderte darüber hinaus die Ausweisung weiterer Baugebiete sowohl im Ortsteil Everswinkel als auch in Alverskirchen,<sup>67</sup> in der Hoffnung, sich im Kampf um Einwohner einen Wettbewerbsvorteil verschaffen zu können.

---

<sup>63</sup> Gemeinde Everswinkel: Vorlage 30/2019, Anlage 3, Seite 18 f.

<sup>64</sup> Die Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisierung 2018.

<sup>65</sup> Naturschutzbund Deutschland: Nachhaltige Siedlungsentwicklung, a.a.O. Seite 7.

<sup>66</sup> Artikel in der Tageszeitung die Glocke vom 06. März 2018: Gute Denkansätze hinterlassen Ratlosigkeit

<sup>67</sup> Gemeinde Everswinkel: Haushaltsplan 2020 – Entwurf, Seite 7.

Eine Politik, mit dem Ziel, alle Wohnwünsche zu erfüllen ist mit einer nachhaltigen Siedlungspolitik nicht vereinbar. Um alle Wünsche nach einem eigenen Einfamilienhaus in Deutschland zu erfüllen, müssten 15 Millionen zusätzliche Gebäude errichtet werden.<sup>68</sup>

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie ist es geradezu fatal, heute noch neue Einfamilienhausgebiete auszuweisen. Das frei stehende Einfamilienhaus ist nicht nur eine der am wenigsten anpassungsfähigsten Wohnbauformen, sondern auch diejenige mit dem höchsten Landschafts- und Flächenverbrauch und mit den höchsten Bau-, Betriebs- und Erschließungskosten.<sup>69</sup>

Umso unverständlicher ist es, dass die Gemeinde Everswinkel darauf beharrt, dass weiterhin das Einfamilienhaus als Siedlungstyp dominiert und wie im Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“ sogar festlegt, dass auf einem Baugrundstück bis zu einer Größe von 500 qm maximal nur eine Wohneinheit errichtet werden darf.<sup>70</sup> Die Nachhaltigkeitsstrategie wird hier im Hinblick auf das Ziel der Flächenreduzierung ad absurdum geführt.

Begleitet wird der Wettbewerb des Wahnsinns um die Ausweisung immer weiterer „flächenfressender“ Einfamilienhausgebiete mit der lapidaren Feststellung im Umweltbericht:

*„Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen als Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft nicht mehr zur Verfügung.“<sup>71</sup>*

## 4.2 Steigerung der Klimabelastungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 59 „Bergkamp III“ geht grundsätzlich eine Freifläche dauerhaft für eine Bebauung mit den entsprechenden Auswirkungen auf das lokale Klima verloren.<sup>72</sup> Aufgrund der Versiegelung und Bebauung der Flächen im Geltungsbereich kommt es zu thermischen Belastungen des Klimas. Die versiegelten Flächen sowie die Gebäude sorgen für eine stärkere Erwärmung am Tag und für eine verringerte Abkühlung in der Nacht. Ebenso werden die Durchlüftung und die Kaltluftproduktion herabgesetzt. Die dauerhafte Versiegelung von Freifläche ist als erheblich zu betrachten.<sup>73</sup>

Dem Freilandklima wird im Bereich des Bebauungsplans eine hohe Bedeutung für die Kühlung und Frischluftversorgung zugeordnet.<sup>74</sup>

Im Hinblick auf den überörtlichen Klimaschutz führt die Neuausweisung von Bauflächen zu Beeinträchtigungen durch die Versiegelung der Flächen und das höhere Verkehrsaufkommen.<sup>75</sup>

Die vorstehenden Ausführungen aus dem Umweltbericht, die in knapper, aber unmissverständlicher Art die Klimaschädlichkeit des Baugebietes „Bergkamp III“ verdeutlichen, werden durch zwei weitere bemerkenswerte Hinweise ergänzt:

<sup>68</sup> Naturschutzbund Deutschland: Forsa-Umfrage. Im Internet: <https://pr.euractiv.com/pr/nabu-zahl-des-monats-7700-quadratkilometer-f-r-den-traum-vom-haus-im-gr-nen-178014>

<sup>69</sup> Naturschutzbund Deutschland: Nachhaltige Siedlungsentwicklung, a.a.O., Seite 24.

<sup>70</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“, Seite 15.

<sup>71</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, a.a.O., Seite 22.

<sup>72</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 49

<sup>73</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, a.a.O., Seite 22.

<sup>74</sup> Ebenda, Seite 19.

<sup>75</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 49.

1. Die Gemeinde Everswinkel verfügt bisher über **kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept**. Konkrete Ziele oder Maßnahmen für die Stadtplanung und -entwicklung liegen daher bislang nicht vor. Gleichwohl sollen Bauleitpläne den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern.<sup>76</sup>
2. Vor dem Hintergrund der ... nachfrageorientierten Planung werden gemäß aktuellem Planungsstand keine weiteren speziellen Festsetzungen und Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung auf Bebauungsebene vorgesehen.<sup>77</sup>

Angesichts der hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die zu 28 Prozent aus dem Gebäudesektor stammen, wird deutlich, wie wichtig es ist, hohe Energiestandards für Gebäude umzusetzen und konsequente umweltschonende Baumaterialien zu verwenden.<sup>78</sup>

Statt die Chancen zu nutzen, durch ein kommunales Klimaschutzkonzept und Festsetzungen auf Bebauungsebene die Klimaschädlichkeit durch die zusätzliche Bebauung zu minimieren, überlässt es die Gemeinde Everswinkel dem potentiellen Bauherrn, ob er den „Traum vom eigenen Haus“ mehr oder weniger ökologisch realisiert.

Im Wettbewerb um Bauinteressenten mag der Verzicht auf kommunale Regelungen zum Klimaschutz aus der Sicht der Kommunalpolitiker als „Trumpf“ gesehen werden, da derartige Regelungen vermeintlich die Vermarktungschancen der Grundstücke im Vergleich zu den Nachbarkommunen, die in ihren Bausatzungen entsprechende klimaschonende Vorgaben implementieren, erhöhen. Langfristig werden ganz sicherlich Kommunen im Vorteil sein, für die Klimaschutz mehr als ein Schlagwort ist.

### 4.3 Verstetigung der Lärmbelästigung

*„Lärm macht krank und mindert die Lebensqualität. Herz-Kreislauf Erkrankungen und psychische Beschwerden bis hin zu Depressionen können Folge dauerhafter Lärmbelastung sein. Bei Kindern kann zu viel Lärm die Sprachentwicklung und die mentale Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Und: Lärm kostet. So schätzt die Europäische Kommission die durch den Verkehrslärm in der EU verursachten Kosten auf rund 40 Milliarden Euro pro Jahr. 90 Prozent davon entstehen durch den Straßenverkehrslärm, beispielsweise durch hohe Gesundheitskosten oder Wertverluste von Immobilien.“<sup>79</sup>*

Die vorstehenden Aussagen des Umweltbundesamtes zum Thema Lärm sind eindeutig und besorgniserregend, ebenso wie die Ausführungen im Umweltbericht zu den Lärmbelästigungen durch die Realisierung des Baugebietes „Bergkamp III“:

<sup>76</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 48 f.

<sup>77</sup> Ebenda, Seite 49.

<sup>78</sup> Anmerkung: Ausführliche Hinweise zum ökologischen Bauen finden sich im NABU-Grundsatzprogramm zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung, a.a.O. Seite 28ff.

<sup>79</sup> Umweltbundesamt (UBA): Lärmwirkungen. Im Internet:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen#gehorschaden-und-stressreaktionen>

*Die Verkehrsuntersuchung ergab eine prozentual relativ hohe Zunahme der Kfz-Frequenzen in den Straßen um mehr als 25%. Durch den Kfz-Verkehr entsteht Lärm ...*<sup>80</sup>

*Die Untersuchung hat weiter ergeben, dass in einigen Teilgebieten bereits jetzt die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Je geringer der Abstand zur Sendenhorster Straße, desto größer ist die Überschreitung der Orientierungswerte und umso größer sind damit die schalltechnischen Beeinträchtigungen der Bewohner.*<sup>81</sup>

*Die Schwelle der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeit für Wohngebiete von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wird in der Bestandssituation im Nahbereich der Straßen jedoch weitestgehend nicht überschritten.*<sup>82</sup>

Obwohl die zumutbaren Grenzwerte der Lärmbelastung bereits aktuell in einigen Teilbereichen überschritten werden, sieht die Gemeinde Everswinkel eine Erhöhung des Lärmpegels durch das Baugebiet „Bergkamp III“ als opportun an:

*Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm ... wird die geringfügige schalltechnische Erhöhung in dieser innerörtlichen Lage in dem ausgewiesenen Kerngebietenbereich für zumutbar und vertretbar gehalten.*<sup>83</sup>

Zynischer kann eine Begründung der Gemeinde zur Verschlechterung der Lebensqualität der Bürger wohl kaum sein: Da die Grenzwerte ja bereits heute überschritten sind, kann der Lärmpegel noch weiter erhöht werden, mit allen oben zitierten Folgen.

#### 4.4 Erhöhung des Verkehrsaufkommens

*„Durch das Neubaugebiet Bergkamp III wird sich das Verkehrsaufkommen auf der Nord-Süd-Achse weiterhin verschärfen, wodurch der Lärmpegel garantiert noch unerträglicher wird wie schon vorhanden. Zu den Stoßzeiten kann man schon jetzt mit dem Auto kaum unsere Einfahrt (Bergstraße) verlassen, weil ein PKW nach dem anderen und ein LKW nach dem anderen, meist noch zu schnell, vorbeifahren.*

*Die Situation ist jetzt schon ausgereizt. Seit Jahren haben Anwohner die Gemeinde auf dieses Problem aufmerksam gemacht, eine Verkehrswerkstatt wurde gegründet, positiv verändert hat sich jedoch nichts.“*<sup>84</sup>

Diese in einer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemachten Aussage eines betroffenen Bürgers, zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der weiteren Verschlechterung der verkehrlichen Situation durch das Baugebiet Bergkamp III, wird in den Ausführungen im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Everswinkel weitgehend bestätigt:

<sup>80</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 23.

<sup>81</sup> Ebenda, Seite 38.

<sup>82</sup> Ebenda, Seite 39.

<sup>83</sup> Gemeinde Everswinkel: Begründung mit Umweltbericht, a.a.O., Seite 39.

<sup>84</sup> Gemeinde Everswinkel: Vorlage 30/2019, Anlage 3, Seite 18.

*„Bedingt durch die geplanten Wohngebietsnutzungen werden sich die Verkehrsbelastungen in den betroffenen Verkehrsströmen zwangsläufig erhöhen. Diese Zunahmen der Kfz-Frequenzen führen in der bereits unter den Analyse-Belastungen kritischen Zufahrt der Bahnhofstraße zu einer weiteren Verschlechterung der Verkehrsqualität.“<sup>85</sup>*

In vollem Bewusstsein, dass nicht nur die Pendlerströme – insbesondere nach Münster – durch den Verkauf von Baugrundstücken an ortsfremde Nachfrager erhöht werden, sondern auch in Kenntnis der Tatsache, dass es zu einer Vergrößerung der innerörtlichen Verkehrsströme kommt, haben sich Bürgermeister und Kommunalpolitiker für die Ausweisung des Baugebietes „Bergkamp III“ entschieden. Vor allem die Verkehrsbelastung auf der Bergstraße (Nord-Süd-Achse) wird weiter verstärkt.<sup>86</sup> Seit Jahren ist das gravierende Verkehrsproblem an dieser Stelle ungelöst.

Im Rahmen einer 65.000 € teuren Machbarkeitsstudie reifte zwar bereits 2006 bei den Kommunalpolitikern der Gedanke, durch den Bau einer sog. „Ringstraße“ für eine Entlastung des örtlichen Straßennetzes zu sorgen. Damit sollte die Verkehrssicherheit im Dorf erhöht und mehr Wohnumfeldqualität durch eine zielgerichtete Verkehrsführung erreicht werden.

Allerdings beschloss der Gemeinderat 2009 einstimmig, sich vom Projekt „Ringstraße“ zu verabschieden. Die angedachte große Umgehung ist damit gestorben. Das Ende einer Idee, die das wachsende Verkehrsproblem auf der Nord-Süd-Achse lösen sollte, wurde von Verwaltung und Kommunalpolitikern „nach reiflicher Überlegung“ zugunsten der wirtschaftlichen Interessen eines örtlichen Arbeitgebers begraben.<sup>87</sup> „Kein Geld, keine Grundstücke, keine Chance“, lautete seinerzeit die offizielle Begründung.

Fazit: Mit der Umsetzung der Bauleitplanung „Bergkamp III“ wird das Verkehrschaos erhöht und die Wohnqualität der Everswinkler Bürger verschlechtert.

#### 4.5 Beeinträchtigungen der Wasserqualität

Die öffentliche Wasserversorgung im Regierungsbezirk Münster und damit auch in der Gemeinde Everswinkel erfolgt überwiegend aus Grundwasser, das über Brunnen gefördert wird. Unterstützt wird die Versorgung dadurch, dass Grundwasser durch Oberflächenwasser angereichert wird.<sup>88</sup>

Oberstes Ziel der Wasserversorgung ist es, die Menschen mit Trinkwasser in hochwertiger Qualität ausreichend und langfristig gesichert zu versorgen. Das Grundwasser hat sowohl qualitative als auch quantitative Auswirkungen auf die Ökologie der Oberflächengewässer

<sup>85</sup> Gemeinde Everswinkel: Vorlage 30/2019, Anlage 3, Seite 19.

<sup>86</sup> Westfälische Nachrichten vom 23. November 2018: „Knackpunkt Verkehr“, Kommentar zum geplanten Everswinkeler Baugebiet „Bergkamp III“.

<sup>87</sup> Westfälische Nachrichten vom 15. Oktober 2009: „Projekt Ringstraße begraben.“

<sup>88</sup> Bezirksregierung Münster: Informationen zur öffentlichen Wasserversorgung. Im Internet: [https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt\\_und\\_natur/grundwasser/oeffentliche\\_wasserversorgung/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/oeffentliche_wasserversorgung/index.html)

und der grundwasserabhängigen Landökosysteme. Von besonderer Bedeutung ist daher der flächendeckende Schutz der Gewässer.<sup>89</sup>

Durch das Baugebiet „Bergkamp III“ kommt es zu Einwirkungen auf das „Schutzgut Wasser“, auf die im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen wird:

*Das Planungsgebiet „Bergkamp III“ liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 3\_12 „Münsterländer Oberkreide / Sendenhorst/Beckum“. Der chemische Gesamtzustand des Grundwasserkörpers ist mit schlecht bewertet. Trotz der Belastungen aus diffusen Quellen und der Landwirtschaft wird der Grundwasserkörper für Trinkwassergewinnung genutzt.*

*Dem Schutzgut Grundwasser wird aufgrund der Trinkwassergewinnung eine hohe Bedeutung zugeordnet.<sup>90</sup>*

*Durch die Versiegelung der bisherigen Freiflächen kommt es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Diese Umweltauswirkungen verändern den Bodenwasserhaushalt. Der betriebsbedingte Fahrbetrieb des Wohngebiets sorgt ebenfalls für Emissionen.<sup>91</sup>*

Fazit: Das „Schutzgut Wasser“ wird durch das Baugebiet „Bergkamp III“ weiter beeinträchtigt.

#### 4.6 Gefährdung der Artenvielfalt

Wenn in Deutschland ein Haus, eine Straße oder ein neuer Parkplatz gebaut werden soll, dann muss geprüft werden, ob in dem Baugebiet seltene Tiere oder Pflanzen leben. Durch die sogenannte "Artenschutzprüfung" soll die biologische Vielfalt in Deutschland geschützt werden.

Eine Prüfung des Artenschutzes im Plangebiet „Bergkamp III“ hat ergeben, dass dort „betrachtungsrelevante geschützte Brutvögel und Fledermäuse“ leben.<sup>92</sup>

Insgesamt wurden 30 Vogelarten nachgewiesen, davon waren 18 als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu werten, zwei Arten sind Randbrüter und zehn Arten traten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder überfliegend auf. Als planungsrelevante Vogelarten gemäß Einstufung des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurden neun Arten nachgewiesen.<sup>93</sup>

Zu den schützenswerten Vögeln gehört im „Bergkamp III“ unter anderem die Feldlerche. Die vom Naturschutzbund Deutschland (NABU) zum Vogel des Jahres 2019 gekürte Feldlerche hatte in den vergangenen Jahren einen dramatischen Bestandsrückgang insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft und die Versiegelung der Landschaft von zum Teil 50 bis 90 Prozent zu verzeichnen.<sup>94</sup>

<sup>89</sup> Bezirksregierung Münster: Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Internet: [https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt\\_und\\_natur/grundwasser/wasserrahmenrichtlinie/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserrahmenrichtlinie/index.html)

<sup>90</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, a.a.O., Seite 18.

<sup>91</sup> Ebenda, Seite 22.

<sup>92</sup> Gemeinde Everswinkel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, a.a.O., Seite 28.

<sup>93</sup> Ebenda, Seite 15.

<sup>94</sup> Naturschutzbund Deutschland: Die Feldlerche. Im Internet abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1998-feldlerche/index.html>

*Durch die Entwicklung der Fläche „Bergkamp III“ für eine Wohnbebauung wird der Brutplatz von einem **Feldlerchenrevier** in Anspruch genommen und **geht dauerhaft verloren.***<sup>95</sup>

Der Gutachter weist darauf hin, dass im Hinblick auf den möglichen Verlust von Brutplätzen die Konflikte als relevant zu werten sind. Grund hierfür ist, dass ein Ausweichen auf die weiträumig in der Umgebung vorhandenen Ackerflächen als unwahrscheinlich anzusehen ist, weil das festgestellte Feldlerchenrevier weit und breit das einzige ist und die Art entsprechend keine stabile Population im Raum hat. Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass mit Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ein Verstoß gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG für die vorkommende Vogelart Feldlerche ausgelöst werden kann, da die vorhandene Fortpflanzungsstätte verloren geht.<sup>96</sup>

Für das Untersuchungsgebiet sind darüber hinaus mindestens sechs Fledermausarten nachgewiesen. **Alle nachgewiesenen Arten sind auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere Nordrhein-Westfalens als mindestens gefährdet aufgeführt.**<sup>97</sup>

Durch die geplante Bebauung ist mit einer Störung des betrachteten Fledermausraumes zu rechnen.<sup>98</sup> Es besteht die Gefahr, dass eine Erheblichkeitsschwelle erreicht wird, durch die eine relativ plötzliche Abwanderung von Populationen, Artengemeinschaften oder jeweils Teilen davon zur Folge haben. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Reproduktionserfolg nachhaltig beeinträchtigt wird.<sup>99</sup>

Die Erfahrung mit anderen Plangebieten in Everswinkel zeigt, dass die Tierwelt durch die Bebauung bisheriger Freiflächen drastisch weiter zurückgedrängt wird. So wurde im Artenschutzgutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Königskamp III“ festgestellt, dass von den vormals 33 Vogelarten nur noch 17 Vogelarten anzutreffen sind. Fledermäuse finden überhaupt keine Erwähnung mehr. Ihr Bestand wurde demnach von früher 12 Arten gänzlich auf null dezimiert.<sup>100</sup>

Diese exemplarische Aufzählung verdeutlicht nur ansatzweise die ökologischen Folgen der umfangreichen Eingriffe durch die Umwandlung einer bisher naturnahen Fläche in ein Baugebiet.

## 5. Schlussfolgerungen

Mit dem Beschluss zur Umwandlung einer 6,5 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, die zum Teil sogar im regionalplanerischen Freiraum liegt, geben der Bürgermeister und die Mehrheit der Kommunalpolitiker der Verwirklichung kurzfristiger ökonomischer Interessen den Vorrang vor dem Erhalt der Lebensqualität der Everswinkeler Bürger.

Die Bereitstellung eines Baugebietes für die Nachfrage nach Baugrundstücken für Münsteraner und Hammer Bürger, wie es in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ ausgeführt wird, ist weder notwendig, noch sinnvoll. Die Sinnlosigkeit ergibt sich sowohl

<sup>95</sup> Gemeinde Everswinkel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, a.a.O., Seite 36.

<sup>96</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht, a.a.O., Seite 44.

<sup>97</sup> Ebenda, Seite 15.

<sup>98</sup> Gemeinde Everswinkel: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, a.a.O., Seite 8.

<sup>99</sup> Ebenda, Seite 9

<sup>100</sup> Vgl. Gemeinde Everswinkel: Bebauungsplan Nr. 58 „Königskamp III“, Artenschutzgutachten, Oktober 2018.

aus der Sicht der Gemeinde Everswinkel als auch aus einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung, insbesondere vor dem Hintergrund einer immer stärker werdenden Umwelt- und Klimaproblematik.

Auch Everswinkel hat das Recht auf ein zeitgemäßes Zukunftskonzept, das in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Zielen der Raumordnung von Nachhaltigkeit und Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen geprägt ist.

Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erfordert unter dem Vorzeichen des demografischen Wandels eine konsequente Innenentwicklung und kompakte Siedlungsstrukturen. Dies sollte zukünftig auch das Leitziel für die einerseits schrumpfende und andererseits älter werdende Bevölkerung der Gemeinde Everswinkel sein. Letztendlich geht es um die Lebensqualität der hier lebenden Bürger.

Zwar haben die Everswinkeler Kommunalpolitiker im Rahmen der Planungshoheit das Recht, Bauleitplanungen durchzuführen, sie können aber auch darauf verzichten. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bergkamp III“ sind die Folgen eines Verzichts klar benannt:

*Bei Nichtdurchführung der Planung treten die beschriebenen bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen nicht ein.<sup>101</sup>*

Die Zeit ist auch in Everswinkel reifer denn je für einen Wechsel von einer flächenverbrauchenden Politik monotoner Reflexe hin zu einer modernen Politik des Flächensparens. Oder wie es der Sachbuchautor Daniel Fuhrhop mit seinem neuen Buchtitel formuliert, die Zeit ist reif für „Bauscham statt Bauwahn.“<sup>102</sup>

---

<sup>101</sup> Gemeinde Everswinkel: Umweltbericht, a.a.O., Seite 24.

<sup>102</sup> Fuhrhop, Daniel: Bauscham statt Bauwahn, April 2020.

## 6. Quellenverzeichnis

### **Baugesetzbuch**

- § 1 Abs. 5 Satz 1.
- § 1 Abs. 5 Satz 2
- § 1 a Abs. 2.
- § 1 a Absatz 2 Satz 4
- § 2 a

### **Baugesetzbuch-Änderungsgesetz 2017**

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass)

### **Bezirksregierung Münster**

Informationen zur öffentlichen Wasserversorgung: Im Internet: [https://www.bezreg-muens.de/de/umwelt\\_und\\_natur/grundwasser/oeffentliche\\_wasserversorgung/index.html](https://www.bezreg-muens.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/oeffentliche_wasserversorgung/index.html)

Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Internet: [https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt\\_und\\_natur/grundwasser/wasserrahmenrichtlinie/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserrahmenrichtlinie/index.html)

### **Birg, Herwig**

Die alternde Republik und das Versagen der Politik. Eine demographische Prognose, 2014

### **Bundesverwaltungsgericht**

Beschluss vom 16.02.2001 – 4BN 55.00 –

### **Die Bundesregierung**

Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisierung 2018

### **Die Glocke (Tageszeitung)**

Minimaler Zuwachs um fünf Personen, Artikel vom 18.01.2020.

Gute Denkansätze hinterlassen Ratlosigkeit, Artikel vom 06. März 2018

### **Elgendy, Hany u. a. (Hrsg.):**

Siedlungsflächenmanagement - Bausteine einer systematischen Herangehensweise, in: Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band 12, Hannover 2015

### **Fuhrhop, Daniel**

Bauscham statt Bauwahn, April 2020

Im Internet: <http://www.verbietet-das-bauen.de/bauscham-neuaufgabe-verbietet-das-bauen-2020/#more-3721>

### **Gemeinde Everswinkel**

Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“, Entwurf, Januar 2020

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bergkamp III“ und zur 36. Flächennutzungsplan-Änderung, Dezember 2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (ASP) zum Bebauungsplan 59 „Bergkamp III“ der Gemeinde Everswinkel, Oktober 2019

Durch Flüchtlingszuweisungen leicht gestiegene Einwohnerzahlen. Mitteilung vom 08. Februar 2016

Vorlage 30/2019, Anlage 3

Haushaltsplan 2020 – Entwurf

### **Hoppenberg/de Witt**

Handbuch des öffentlichen Baurechts

### **Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)**

Kommunalprofil 2008

Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/2060, Juli 2019.

Modellrechnung zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Everswinkel von 2018 bis 2040 (Analysevariante)

Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Everswinkel von 2018 bis 2040 unter Berücksichtigung von Zuzügen und Fortzügen (Basisvariante)

Erläuterungen zur „Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040

Wohnungsbestand am 31.12.2018 (Gemeindeergebnisse). Im Internet:  
<https://www.it.nrw/erstmal-mehr-als-neun-millionen-wohnungen-nrw-96690>

### **Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Hrsg.)**

Entwicklungstrends und -perspektiven im suburbanen Raum. Eine Untersuchung am Beispiel der Gemeinde Everswinkel, 2013

### **Jochum, Georg Nikolaus**

Amtshaftung bei Abwägungs- und Prognosefehlern in der Bauleitplanung, Münster 1994

### **Landesregierung Nordrhein-Westfalen**

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Im Internet:  
[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep\\_nrw\\_14-12-16.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf)

### **Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.)**

Nachhaltige Siedlungsentwicklung. Das Grundsatzprogramm zum Planen und Bauen in Deutschland, 1. Auflage 1/2020. Im Internet:

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/200130-grundsatzprogramm-nachhaltige-siedlungsentwicklung.pdf>

Forsa-Umfrage. Im Internet: <https://pr.euractiv.com/pr/nabu-zahl-des-monats-7700-quadratkilometer-f-r-den-traum-vom-haus-im-gr-nen-178014>

Die Feldlerche. Im Internet abrufbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/1998-feldlerche/index.html>

### **Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen**

Urteil vom 17. Februar 2016 – 10 D 42/09.NE

Urteil vom 28. September 2016 – 7 D 89/14.NE

Urteil vom 05. Mai 2015 – 10 D 59/12.NE

Urteil vom 18. Oktober 2013 – 10 D 4/11

**Stadt Hamm (Hrsg.)**

Handlungskonzept Wohnen und Pflege 2025  
Bevölkerungsbericht 2017

**Stadt Münster, Presse- und Informationsamt**

Rekordwert beim Bauüberhang, Pressemitteilung vom 29. Januar 2020

**Umweltbundesamt**

Umweltbundesamt (UBA): Lärmwirkungen. Im Internet:  
[https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-  
laerm/laermwirkungen#gehorschaden-und-stressreaktionen](https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen#gehorschaden-und-stressreaktionen)

**Westfälische Nachrichten (Tageszeitung)**

Chancen erkennen und nutzen. Artikel vom 20. Dezember 2005.

Stadt kauft acht Hektar Bauland. Geplantes Baugebiet „Südlich Berdel“. Artikel vom 08. August 2019

Knackpunkt Verkehr, Kommentar zum geplanten Everswinkeler Baugebiet „Bergkamp III“ vom 23. November 2018

Projekt Ringstraße begraben. Artikel vom 15. Oktober 2009.

**Wolk, Alfred**

Kirchturmpolitik. Im Internet: <https://alfred-wolk.de/lexikon/kirchturmdenken/>

Teure Werbekampagne. Das Buhlen um Grundstückskäufer. Im Internet: <https://alfred-wolk.de/teure-werbekampagne-das-buhlen-um-grundstueckskaeufer/>

Bezirksregierung Münster. Im Internet: <https://alfred-wolk.de/lexikon/bezirksregierung-muenster/>